

**Anlage 4 zur Beschlussvorlage  
RR-20/2021**

Umweltbericht



## Umweltbericht gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

### **46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP)- Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“**

#### **Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen**

##### **1. Einleitung**

Gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung.

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG hat der Umweltbericht die nachfolgend aufgeführten Inhalte, dem regionalen Maßstab entsprechend, darzulegen. Dies erfolgt – soweit zweckmäßig – innerhalb eines Prüfbogens, der allgemeine Informationen zum Änderungsbereich, sowie eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen enthält.

##### **1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans**

Das gesetzliche Instrumentarium für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz (ROG), und der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW in materieller Hinsicht sowie für verfahrensrechtliche Fragestellungen das Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Durchführungsverordnungen (DVO).

Die im ROG genannten Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätze (§ 1, § 2 Abs. 1 und 2 ROG) sind über landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne in den Ländern umzusetzen (§ 13 ROG). Die Aufgabe der Landesplanung ist damit als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung zu betrachten (§ 1 Abs. 1 LPIG).

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) ist neu aufgestellt worden, und am 6. August 2019 in Kraft getreten. Die dort festgelegten Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des LPIG, und des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er bildet damit die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 34 LPIG gesetzlich vorgeschriebene „Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung“. Durch die in diesen Gesetzen verankerten Raumordnungsklauseln wirkt der Regionalplan auf die Fachplanungen und andere raumbedeutsame Regelungen ein.

Die Ziele des Regionalplans werden auf der Grundlage der 3. DVO zum LPIG in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt.

Gemäß § 18 LPIG übernimmt der Regionalplan auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NRW sowie einer forstlichen Rahmenplanung gemäß Landesforstgesetz NRW. Er legt daher auch die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes fest.

Der anzuwendende Darstellungsmaßstab von 1:50.000 des Regionalplans bestimmt seine generelle Regelungstiefe. Die zeichnerische Genauigkeit der Darstellungen bestimmt sich an diesem Maßstab. Hieraus folgt, dass der Regionalplan bei seinen Darstellungen eine allgemeine Größenordnung und eine bestimmbare Lage angibt, nicht aber grundstücksbezogen fixiert ist.

Die Umsetzung einer Planung entscheidet sich daher aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, der Wechselwirkung zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen und einzubringenden und abzugleichenden Belangen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold gliedert sich in zentralörtlicher Ausrichtung auf die Oberzentren in die räumlichen Teilabschnitte (TA) für den Oberbereich Paderborn (Kreise Höxter und Paderborn) und den Oberbereich Bielefeld (Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke).

Das geplante Änderungsverfahren im Zusammenhang mit der Erweiterung des Unternehmens Hörmann am Standort in der Gemeinde Steinhagen (Westf.), liegt im Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.

Innerhalb des geplanten Änderungsbereiches befinden sich folgende landes- und regionalplanerische Festlegungen:

Der LEP NRW stellt den in Frage kommenden Bereich nachrichtlich als Freiraum dar. Diese nachrichtlichen Darstellungen entfalten keine eigenen Rechtswirkungen. Sie sollen veranschaulichen, an welchen gegenwärtigen Planungen und Raumstrukturen bestimmte textliche Festlegungen des LEP NRW insbesondere zur weiteren Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum ansetzen.

Die zeichnerische Darstellung aus dem LEP NRW ist im Regionalplan konkretisiert. Der Regionalplan für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist den Änderungsbereich ebenfalls als Freiraum aus (vgl. Anlage 1 zum Erarbeitungsbeschluss). Als freiräumliche Festlegungen stellt der Regionalplan 'Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Oberflächengewässer' mit der überlagernden Freiraumfunktion 'Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)' dar. Außerdem findet sich im Nordwesten, entlang der angrenzenden Liebigstraße, kleinflächig die Festlegung als Bereich für eine gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB).

#### **1b Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt wurden**

Nach Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Hierunter sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbes-

serung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Zusammenstellung der Ziele erfolgte in erster Linie auf der Grundlage des ROG, des rechtskräftigen LEP und des gültigen Regionalplanes. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ziele des Umweltschutzes vorrangig auf die nach § 3 Abs. 1 ROG beschriebenen Erfordernisse der Raumordnung und umfassen damit Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Soweit hiermit nicht alle relevanten Ziele des Umweltschutzes auf regionalplanerischer Ebene abgedeckt werden konnten, wurden umweltbezogene Fachgesetze berücksichtigt.

Für die betroffenen Schutzgüter wurden folgende umweltbezogene Schutzziele ermittelt:

<b>Schutzgüter / Umweltziele</b>	<b>Rechtsnorm</b>
<b>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sind wegen ihrer Bedeutung für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.	B.II.2.2 Ziel 1 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Kur- und Erholungsgebiete sind in ihrer Funktion und Bedeutung langfristig zu sichern.	B.IV. Ziel 6 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden	Grundsatz 7.1-8 LEP NRW
<b>Tiere / Pflanzen</b>	
Flächen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie unterliegen als Teil von Natura 2000 einem besonderen Schutz. Sie sind bei Planungen vor erheblichen Auswirkungen zu schützen.	B.II.2.1 Ziel 3 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich seiner Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und, soweit erforderlich möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Im besiedelten und unbesiedelten Raum ist die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern und zu verbessern, vor allem durch die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, und durch den Schutz ihrer Lebensräume.	§ 1 Abs. 1 BNatSchG
<b>Biologische Vielfalt</b>	
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt (BV) auf Dauer gesichert ist. Ziel ist die Sicherung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere, der Schutz natürlicher Ökosysteme, Biotope und Arten.	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.	§ 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 6 ROG Ziel 7.2-1 LEP NRW
Es wird ein Netz verbundener Biotope geschaffen, dass mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen soll.	§ 20 Abs. 1 BNatSchG
Den Erfordernissen der Vorschriften über besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung nachzukommen.	Erlass des MKUNLV v. 15.10. 2010 VV-Artenschutz
Außerhalb der BSN vorhandene Landschaftsteile mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz müssen durch geeignete Maßnahmen der Landschaftsplanung geschützt werden.	B.II.2.1 Ziel 7 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung erfolgt in einer Art und Weise so nachhaltig, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.	§ 1a Landesforstgesetz NRW (LFoG)
Wald darf in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und die Maßnahme nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar ist.	B.II.3 Ziel 6 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“ Ziel 7.3-1 LEP NRW
Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten.	§10 LFoG (1)
<b>Fläche</b>	
Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen (..) für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen der Innentwicklung (..).	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, (...) sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen, auszurichten.	Ziel 6.1-1 LEP NRW .
Planungen und Maßnahmen der Innentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich	Grundsatz 6.1-6 LEP NRW
Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.	Grundsatz 6.1-8 LEP NRW
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.	§ 1a Abs. 2 BauGB
<b>Boden</b>	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für Funktionsfähigkeit der Böden (..) zu schützen bzw. zu erhalten.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.	Grundsatz 7.1-4 LEP NRW
Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.	Grundsatz 7.5-2 LEP NRW
Zum Erhalt der Funktionen des Bodens (...) ist er nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen (...). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicher zu stellen.	B.II.1.1 Ziel 8 Regionalplan „GEP –TA Oberbereich Bielefeld“
Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte müssen so weit wie möglich vermieden werden.	§ 1 BBodSchG
Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungs- und Verkehrsflächen ist zu vermindern.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, (...) sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen, auszurichten.	Ziel 6.1-1 LEP NRW
<b>Wasser</b>	
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwasser nach Maßgabe verfügbarer Daten zu prüfen.	BRPH Ziel I.1.1
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3Nr. 13 WHG ist das natürliche Versickerungs- und Rückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt zu erhalten. Es entspricht einer Erhaltung, wenn die Beeinträchtigung des Versickerungs- und Rückhaltevermögens räumlich funktional ausgeglichen wird.	BRPH Ziel I.1.3
Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Starkregenereignisse sowie Meeresspiegelanstieg sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbegebietentwicklung zu beachten, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.	BRPH Ziel I.2.1
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert ist.	Ziel 7.4-3 LEP NRW

Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.	Ziel 7.4-6 LEP NRW
Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen.	B.II.4.1 Ziel 5 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Alle Quellgebiete und Gewässersysteme (...) sind in ihrer Funktion (...) zu sichern und zu entwickeln.	B.II.4.2 Ziel 1 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird, und ein guter ökologischer/chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.	§ 27 WHG
Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.	§ 44 Abs.1 und 2 LWG
Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden (...) werden.	§ 47 WHG
<b>Klima / Luft</b>	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.	Grundsatz 4.2 LEP NRW
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Luft und Klima zu schützen. Dies gilt insbesondere für Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen.	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG
<b>Landschaft</b>	
Freiraum ist zu schützen. Es ist ein großräumig übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum - und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.	Ziel 7.1-2 LEP NRW
Allein an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Alle Maßnahmen, die	§ 41 Abs. 1 LNatSchG NRW

zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.	
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	
Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern. Es sind räumliche Voraussetzungen zu schaffen, damit Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
Die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen in der Regionalplanung zu berücksichtigen.	Grundsatz 3.2 LEP NRW
Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind Kultur- Bau- und Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen zu bewahren.	§ 1 Abs. 4 Nr.1 BNatSchG
Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.	Grundsatz 7.5-2 LEP NRW
<b>Wechselwirkungen</b>	
Wechselwirkungen, d.h. Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern sind für die SUP zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	§ 2 Abs. 1 UVPG

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden**

Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans durch die zuständige Behörde zu ermitteln und zu beschreiben sowie im Anschluss daran vorläufig zu bewerten. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ vor dem Hintergrund der vom Vorhabenträger erstellten Planunterlagen auf der Basis einer Wirkungsprognose.

### **2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands ist die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans. Sie erfolgt, wie auch die Darstellung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, mit Hilfe eines Prüfbogens zur Umweltprüfung. Der Prüfbogen wurde in Anlehnung an den Prüfbogen zur Umweltprüfung für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL entwickelt. Vor dem Hintergrund der Konkretisierung des Vorhabens wurden zusätzlich einzelne Kriterien ergänzt.

## Prüfbogen Umweltprüfung

### **Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands:**

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes geht über den unmittelbaren Änderungsbereich hinaus. Sie umfasst die in der Umweltstudie (Anlage 1) festgelegte Untersuchungsgebietsgrenze (Wirkzone 1). Die Ergebnisse der Umweltprüfung basieren im Wesentlichen auf dem Allgemeinen Planungsteil A (AP), der Umweltstudie (US), einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung für das Untersuchungsgebiet (AV), der Informationen aus dem Scopingverfahren und der vorhandenen Fachbeiträge des Geologischen Dienstes (Boden), des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (Kulturlandschaft), der Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW –LANUV- (Naturschutz /Klima), des Fachbeitrages Wasser der Bezirksregierung Detmold -Dezernat 54-, und der Informationen aus dem Fachinformationsdienst Flussgebiete in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz (MULNV) NRW, sowie des Forstlichen Fachbeitrages.

<b>Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen</b>	
<b>1 Allgemeine Informationen</b>	
<b>(Gebiets-) Bezeichnung</b>	GIB Hof Detert
<b>Lage</b>	Kommune(n): Gemeinde Steinhagen (Westf.) Ortsteile: Steinhagen (Westf.)
<b>Größe oder Länge*</b>	Änderungsbereich: ca. 23,64 ha
<b>LEP NRW</b>	Freiraum, Siedlungsraum,
<b>aktuelle Regionalplanfestlegung</b>	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung, Wald, Oberflächengewässer, GIB, Schienenwege und Straßen
<b>Geplante Regionalplanfestlegung</b>	Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich (GIB)
<b>Sonstige bau- oder fachplanungsrechtliche Ausweisungen (inklusive Umfeld)</b>	Biotopverbundfläche /VB-DT-GT-3916-0006* (Fließgewässersysteme bei Steinhagen) westlich und östlich des Änderungsbereichs *Bezeichnung nach dem Fachbeitrag Naturschutz 2018
<b>Besonders schutzwürdige Gebiete, insbes. nach Anlage 2 Nr. 2.6 ROG (zu § 8 Abs. 2 ROG)</b>	<p><b><u>FFH-Gebiete</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weder im Änderungsbereich, noch im Umfeld (300m) vorhanden.</li> </ul> <p><b><u>Naturschutzgebiete</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Weder im Änderungsbereich, noch im Umfeld (300m) vorhanden.</u></li> </ul> <p><b><u>Gesetzlich geschützte Biotope</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Weder im Änderungsbereich, noch im Umfeld (300m) vorhanden.</u></li> </ul> <p><b><u>Landschaftsschutzgebiete</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das LSG-2.2.2 Bäche des Ostmünsterlandes umfasst Auenbereiche und bachbegleitende Gehölzstrukturen des Jücker Mühlbaches, westlich der Bahnhofstraße, sowie Waldflächen/Waldbereiche südlich der Liebigstraße im Norden des Änderungsbereiches und im Osten entlang des Pulverbaches.</li> </ul> <p><b><u>Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weder im Änderungsbereich noch im Umfeld vorhanden.</li> </ul>

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	<b>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>	<b>Kurorte/-gebiete Erholungsorte</b>	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.02		Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.03		Wohnen (Luftschadstoffe, Lärm, Starkregen)	Innerhalb des Änderungsbereiches für die GIB Neudarstellung befinden sich keine bewohnten Hofstellen oder Wohnnutzungen. Die ehemals vorhandene Hofstelle Detert ist abgebrochen worden. Innerhalb der Wirkzone 1 befinden sich westlich der Bahnhofstraße, nach Angabe des Gutachters Wohnsiedlungsbereiche; die hinsichtlich ihres Schutzanspruches als Mischgebiet zu betrachten sind. Durch die vorhandene BAB 33, die Regionalbahntrasse im Norden besteht bereits eine zu berücksichtigende Vorbelastung.	Nein	Ja	Nein Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch Verkehrslärm (Autobahn und Regionalbahn) bewertet der Gutachter die Empfindlichkeit des Gebietes als gering. Eine abschließende Prüfung im Hinblick auf die Geräusch-Immissionen hat auf der nachfolgenden Planungsebene zu erfolgen.
2.04		Naherholung	Öffentliche Einrichtungen für die Naherholung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Der vor dem Bau der BAB vorhandene Erholungswert des Änderungsbereiches ist, nach Angaben des Gutachters, durch den Bau der BAB nicht erheblich eingeschränkt, da die Autobahn durch eine Lärmschutzwand abgeschirmt ist. Der Gut-	Nein	Ja	Nein Es liegt zwar eine zusätzliche Beeinträchtigung der Naherholungsbereiche vor, die aber nicht als erheblich eingestuft wird. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung bzw. von Wanderwegen aus dem Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes (aus TIM-online) sind nicht zu erwarten.

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
			achter bewertet den Erholungsraum inklusive der Rad- und Fußwegeverbindungen in den Waldbereichen entlang des Pulver- und Jückerbaches weiterhin als für die Naherholung relevant.			
<b>2.05</b>	<b>Gesamtbewertung</b>		Nach Angabe des Gutachters könnte das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit insgesamt von der Planung profitieren. Die im Änderungsbereich liegenden Waldbereiche werden planungsrechtlich im FNP erhalten werden. Darüber hinaus sieht der Gutachter im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanungsebenen durch entsprechende Maßnahmen Möglichkeiten, durch bauliche Gestaltungen des Gebiets oder auch Festsetzungen zum Schutz vor Lärm- und ggf. Schadstoff- und Geruchsimmissionen erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.			
<b>2.06</b>	<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	FFH-/Vogelschutzgebiete	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
<b>2.07</b>		Naturschutzgebiete	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
<b>2.08</b>		Biotop nach § 30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
<b>2.09</b>		Schutzwürdige Biotop aus dem Biotopkataster (BK)	BK-Fläche 3916-042 „Jückerbache zwischen Amshausen und Steinhagen, westlich Bahnhofstraße“. Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines naturnahen Gewässer- und Laubwaldkomplexes mit Auwaldbereichen.	Nein	Ja	Nein Beide BK-Flächen sind nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu kompensieren. Die durch den Gutachter ermittelte potentielle BK-Fläche liegt im Bereich geplanter Regenrück-

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-ge-biet	Um-feld	
			Unmittelbar südlich der A 33 liegt die Fläche „Wald-Grünlandkomplex in der Pulverbachau am nördlichen Stadtrand von Steinhagen“ (BK-3916-092) (LANUV NRW 2021). Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines Laubgehölzes mit Althölzern. Der Gutachter hat durch örtliche Erhebungen eine potentielle Biotopkatasterfläche festgestellt. Es handelt sich um eine feuchte Grünlandbrache im Südosten des Änderungsbereiches. Die Fläche erfüllt nach Einschätzung des Gutachters die Kriterien einer BK-Fläche.			halteflächen. Mögliche Eingriffe in den Pflanzenbestand können durch eine naturnahe Gestaltung der Rückhalteflächen kompensiert werden. Eine endgültige Klärung ist aber erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung möglich. Entsprechende Konzepte wurden bereits im Arbeitskreis zur Entwicklung des Gewerbegebietes Detert diskutiert. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen werden daher ausgeschlossen.
<b>2.10</b>		Biotopverbund / zielartenbezogener Biotopverbund	Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich westlich der Bahnhofstraße sowie im Osten des Untersuchungsgebietes entlang des Pulverbaches zwei Teilbereiche der Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3916-0006/ Fließgewässersysteme bei Steinhagen. Der gesamte Fließgewässersystemkomplex besteht aus Jückemühlenbach, Pulverbach, Cronshollbach, Bültmannsbach, und Abrooksbach mit umgebenden Wald- und Grünlandflächen bei Steinhagen.	Nein	Ja	Nein Beide Verbundflächen sind nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu kompensieren.
<b>2.11</b>		Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Im Rahmen einer im Jahr 2016 durchgeführten Kartierung wurden sechs Fledermausarten mit einem unzureichenden Erhaltungszustand nachgewiesen.	Ja	Ja	Nein Bei den nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			Darüber hinaus wurde eine Vogelart mit einem schlechten Erhaltungszustand, sowie weitere vier Vogelarten mit unzureichendem Erhaltungszustand nachgewiesen.			(MKULNV, 2013) in der Regel davon auszugehen, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch sogenannte cef-Maßnahmen (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
2.12		Artenschutz / verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten	Im Plangebiet, nach Angaben der LANUV, nicht vorhanden.	---	---	---
2.13	<b>Gesamtbewertung</b>		Mögliche Beeinträchtigungen der potentiellen Grünlandbrache sind in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu kompensieren. Auf der Ebene der Regionalplanung wurden, nach Angaben des Gutachters, keine verfahrenskritischen Arten oder Sachverhalte festgestellt. Zudem wirkt sich konfliktmindernd aus, dass die höherwertigen nördlichen und östlichen Flächenanteile des Änderungsbereiches durch regionalplanerische Festlegungen als Oberflächengewässer und Waldbereiche sowie der gleichzeitigen Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ gesichert werden. Zudem wird in einem kleinen Flächenanteil im Norden die derzeitige Funktion als GIB zu Gunsten von Wald zurückgenommen, und trägt zur Walderhaltung bei. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen werden daher ausgeschlossen.			
2.14	<b>Schutzwürdige Böden</b>	Archivfunktion	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.15		Biotopentwicklungspotential	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.16		Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.17	Schutzwürdige Böden	Reglerfunktion Wasserhaushalt im 2m Raum	Im Zentrum des Änderungsbereiches liegen ca. 14 ha schutzwürdiger Podsol-Pseudogley, der aufgrund seines Wasserspeichervermögens im 2-Meter-Raum eine hohe Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion besitzt.	Ja	Nein	Ja Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt dieses Standortes werden als erheblich eingestuft, weil auf ca. 14 ha der Fläche schutzwürdiger Boden mit höchster Funktionserfüllung betroffen ist.
2.18		Klimarelevante Böden	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.19		Altlasten	Im östlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich die Altablagerung 3916.0053-M, die im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh beschrieben ist. Es handelt sich um eine ehemalige Tongrube, die bis 1990 betrieben wurde. Im westlichen Bereich wurde ein Angelteich angelegt. Der östliche Teil der Fläche ist heute bewaldet.	Nein	Nein	Nein Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Altlast. Die Fläche ist heute mit Wald bestanden. Sie wird im Zuge der geplanten Regionalplanänderung als Waldbereich dargestellt.
2.20	<b>Gesamtbewertung</b>		Die Inanspruchnahme von ca. 14 ha schutzwürdiger Böden mit höchster Funktionserfüllung verursachen, nach Einschätzung des Gutachters, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen.			
2.21	Fläche	Inanspruchnahme natürlicher Böden	Die angestrebte GIB-Darstellung umfasst eine Fläche von ca. 25,3 ha. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, in deutlich geringerem Umfang um Grünland und Grünlandbrachen. Nach Angaben des Gutachters sind die natürlichen Bodenfunktionen auf den unbebauten und nicht versiegelten Flächen des Untersuchungsgebietes in vollem Umfang vorhanden.	Ja	Nein	Ja Die geplante Änderung des Regionalplans wird in weiten Teilen eine dauerhafte Flächenversiegelung verursachen. Damit ist zukünftig ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten oder überbauten Flächen verbunden.

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.22	Fläche	Inanspruchnahme vorbelasteter Böden	Vorbelastete Böden sind nur im Bereich der ehemaligen Hofstelle Detert betroffen	Ja	Nein	Ja Vorbelastete Böden werden nur im Bereich der ehemaligen Hofstelle Detert in Anspruch genommen. Trotz ihrer Geringfügigkeit wird die Inanspruchnahme vorbelasteter Böden als voraussichtlich <u>positive</u> Umweltauswirkung eingestuft.
2.23		Wiedernutzung von Brachflächen	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.24	<b>Gesamtbewertung</b>		Nach Einschätzung des Gutachters ist durch den Verlust natürlicher Böden im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes gegeben.			
2.25	Wasser	Wasserschutzgebiet (WSG) /Heilquellenschutzgebiet HQSG)	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.26		Überschwemungsgebiet (ÜSG)/ HQ-100-Gebiet	Im Untersuchungsgebiet ist nur kleinflächig am Jückemühlenbach, nördlich der BAB 33 ein ÜG vorhanden.	Nein	Ja	Nein Erhebliche Auswirkungen auf das ÜG des Jückemühlenbaches sind nach Angaben des Gutachters nicht zu erwarten.
2.27		Oberflächenwasserkörper (OFWK) gemäß WRRL	Innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG) befinden sich zwei Fließgewässer. Im Südosten grenzt unmittelbar an den Änderungsbereich der Pulverbach. Er ist kein meldepflichtiges Gewässer im Rahmen der EG-WRRL. Im Gegensatz dazu verläuft im Westen des UG westlich der Bahnhofstraße der Jückemühlenbach als meldepflichtiges Gewässer.	Ja	Ja	Nein Im Rahmen der vorliegenden Änderung sind ,nach bisherigem Stand, keine Eingriffe in der Verlauf der beiden Fließgewässer geplant.

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
			Der Gutachter führt außerdem ein namenloses Gewässer innerhalb des Änderungsbereiches auf.			
2.28		Grundwasserkörper(GWK) gemäß WRRL	Der Änderungsbereich wird dem ergiebigen Porengrundwasserkörper Nr. 3_07 „Niederung der Oberen Ems (Beelen / Harsewinkel)“ zugeordnet (LANUV 2021c). Die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers gilt als „schlecht“, der mengenmäßige Zustand als „gut“. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung wird als „hoch“ eingestuft. Die Flurabstände sind zumeist sehr gering und liegen zwischen 1 – 3 m unter Gelände	Ja	Ja	Nein Die geplanten Versiegelungen und Bodenverdichtungen führen durch die Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser zu einer nachhaltigen Verminderung der Grundwasserneubildung innerhalb des Änderungsbereiches. Ein Versiegelungsgrad von 80 % ist nach § 17 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Hiervon betroffen sind ergiebige Grundwasserleiter (Poren-Grundwasserleiter) mit mäßiger Durchlässigkeit. Vor dem Hintergrund des guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers führt die geplante Änderung des Regionalplans, nach Angaben des Gutachters, voraussichtlich nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser.
2.29	<b>Gesamtbewertung</b>		Dier Gutachter bewertet die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich. Für den Pulverbach hat der Kreis Gütersloh zum Schutz und zur natürlichen Entwicklung beidseitig einen Uferrandstreifen von 25m festgesetzt. Im Rahmen eines Entwässerungskonzept und späterer Betriebsgenehmigungen sind auf den nächsten Planungsebenen mögliche negative Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser auszuschließen.			
2.30	<b>Klima</b>	klimatischer und lufthygienischer Ausgleich	Laut Klimaanalyse-Gesamtbetrachtung des LANUV umfasst der Änderungsbereich zukünftige Waldbereiche mit höchster und sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion sowie landwirtschaftliche Nutzflächen mit	Ja	Ja	Nein Mit der Umsetzung des Vorhabens entfällt die hohe thermische Ausgleichsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
			hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Die nördlich und südlich an den Änderungsbereich grenzenden Flächen sind durch ungünstige bis sehr ungünstige thermische Situationen gekennzeichnet (LANUV NRW 2021a).			Die vorhandenen Waldflächen mit höchster bzw. sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion bleiben erhalten. Sie werden zukünftig als Waldbereiche im Regionalplan dargestellt. Außerdem wird eine ca. 2 ha Wald umfassende rechtskräftige GIB-Festlegung im Bereich des vorhandenen Gehölzes südlich der Liebigstraße zurückgenommen und als Waldbereich dargestellt. Schließlich ist vorgesehen, im Rahmen der Bauleitplanung vorhandene, im GIB gelegene kleinflächige und linienförmige alte Gehölzbestände zum Erhalt festzusetzen. Darüber hinaus ist eine intensive Durchgrünung des Gewerbegebiets von der Gemeinde geplant. Vor diesem Hintergrund geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen..
<b>2.31</b>		Luftqualität (Emission/Immissionen)	Nach Angaben des Gutachters liegen für den Änderungsbereich keine Grundlagendaten zur Luftqualität vor.	Ja	Ja	Nein Grundsätzlich gelten für die produktionsbedingten Freisetzungen von Luftschadstoffen im Rahmen gewerblicher Nutzungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Bei einer Einhaltung dieser Vorgaben kommt es, nach Einschätzung des Gutachters, nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität.
<b>2.32</b>		Kaltluftentstehungspotential/ Luftmassenaustauschfähigkeit	Der Änderungsbereich liegt vollständig in einem großflächigen Kaltlufteinzugsgebiet, dessen Flurwindsystem für die nördlich und südlich des Änderungsbereiches gelegenen Siedlungsflächen vor dem Hintergrund eines mäßigen Abflussvolumens	Ja	Ja	Nein Gemäß den Planungsempfehlungen für die Regionalplanung des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV NRW 2021a) hat der Änderungsbereich für die nördlich und südlich des Vorhabens gelegenen Siedlungsflächen nur

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-ge-biet	Um-feld	
			(>500.000 bis 1,7 Mio. m <sup>3</sup> /s) noch eine „vorhandene“ Priorität (Stufe 5 von 5) hat.			eine „vorhandene“ Priorität. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen für die im Umfeld vorhandenen Siedlungsflächen nicht erheblich sein werden, da das Flurwindssystem für die nördlich und südlich des Änderungsbereiches gelegenen Siedlungsflächen nur ein mäßiges Abflussvolumen zeigt.
<b>2.33</b>	<b>Gesamtbewertung</b>		Nach Angaben des Gutachters ist davon auszugehen, dass durch die vorliegende Regionalplanänderung keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft entstehen, da es nur einen mäßigen Abfluss von Kaltluftmassen aus dem Änderungsbereich in die umgebenden Siedlungsbereiche gibt. Außerdem werden die vorhandenen Waldflächen mit höchster und sehr hohe Ausgleichsfunktion werden als Waldbereiche im Regionalplan gesichert.			
<b>2.34</b>	<b>Land-schaft</b>	Landschaftsbild	In der Kartendarstellung „Landschaftsbild“ im Fachbeitrag des Naturschutzes für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2021b) wird der Änderungsbereich als ein Bereich beschrieben, der „außerhalb von Bereichen mit einer „sehr hohen“ oder „hohen“ Bedeutung für das liegt.	Ja	Ja	Nein
<b>2.35</b>		Naturparke	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
<b>2.36</b>		Landschafts-schutzgebiet (LSG)	Das Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 2.2.2 „Bäche des Ostmünsterlands“ erstreckt sich bis in den östlichen Änderungsbereich	Ja	Ja	Nein Da dieser Bereich nicht gewerblich genutzt wird, und als Waldbereich und Oberflächengewässer dargestellt wird, sind mit der Neudarstellung keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen verbunden.

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
2.37		unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.38		Markante Kulturlandschaftselemente	Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche markante Kulturlandschaftselemente wie Einzelbäume, Baumgruppen oder Alleen vorhanden.	Ja	Nein	Nein Die Auswirkungen der Planänderung sind auf der Ebene der Regionalplanänderung nicht abschätzbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die markanten Gehölzbestände (Altbäume, Gehölzstreifen), die nicht im Regionalplan als „Waldbereiche“ gesichert werden, im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung erhalten werden können. Daher werden keine erhebliche Auswirkungen prognostiziert.
2.39		geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.40		Waldflächen	Als „Wald“ werden im FNP der Gemeinde Steinhagen drei kleinere Gehölzstrukturen im Nordosten und Westen dargestellt. Typische Waldstrukturen mit einem walddtypischen Schichtenaufbau zeigen jedoch auch die Waldbestände im Umfeld des Pulverbaches, welche sich östlich bis an den Rand des Gewerbegebiets ausdehnen. Sie sind im FNP als Grünflächen dargestellt.			Nein In der Summe sind mit der Neudarstellung des GIB keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Wälder verbunden. Die vorhandenen größeren Waldflächen innerhalb des Änderungsbereiches werden fast vollständig im Regionalplan als Waldbereiche dargestellt. Die Gemeinde Steinhagen plant, die aufgrund ihrer geringen Größe im Regionalplan nicht dargestellten Waldflächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- ge- biet	Um- feld	
2.41	<b>Gesamtbewertung</b>		Es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung prognostiziert.			
2.42	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Der Änderungsbereich liegt im großflächig abgegrenzten Kulturlandschaftsraum Nr. 6 „Ostmünsterland“ (LWL 2017)	Ja	Ja	Nein Nach Angaben des Gutachters der Umweltstudie wird der bisher dem Kulturlandschaftsbereich Landwirtschaft zugeordnete Änderungsbereich erheblich verändern. Aufgrund der Vorbelastung durch die BAB 33, der Erhaltung vorhandener Waldbereiche und zukünftig zu entwickelnder Grünstrukturen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
2.43		historisch überlieferte Sichtbeziehungen	Nach Angaben des Gutachters besteht eine Blickbeziehung zwischen dem Änderungsbereich bzw. dem südlich der A 33 gelegenen Ortskern Steinhagens und dem Kulturlandschaftsbereich (KLB) für die Archäologie.	Ja	Ja	Nein Die Blickverbindung soll erhalten bleiben.
2.44		Kulturgüter mit Raumwirkung	Die Brennerei Niederstadt in Steinhagen Bielefelder Straße 42 (vgl. Umweltstudie Abb. 28) ist ein kulturlandschaftsprägendes Bauwerk (D 277, LWL 2017). Sie liegt in einem Abstand von ca. 300 m zum südöstlichen Rand des Änderungsbereiches.	Nein	Nein	Nein Eine Sichtbeziehung zum Änderungsbereich besteht nicht.
2.45		Naturdenkmale	Am Nordrand des Änderungsbereiches befindet sich eine Eiche, die durch den Kreis Gütersloh als Naturdenkmal (B 29) festgesetzt ist.	Ja	Nein	Nein Der Baum ist nicht von der Planung betroffen.

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
2.46		Auswirkungen auf Kulturdenkmale und Bodendenkmale	Im Plangebiet nicht vorhanden.	---	---	---
2.47		Auswirkungen auf sonstige Sachgüter	Als erhebliche Auswirkung ist die großflächige Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch ein GIB zu werten.	Ja	Nein	Nein Die Bewertung des Sachgutes 'Landwirtschaft' erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzguts Boden. Da keine Böden hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden sind, ist nicht von erheblichen Umweltauswirkung auszugehen.
2.48	<b>Gesamtbewertung</b>		Nach Aussage des Gutachters sind, vor dem Hintergrund der Vorbelastungen, unter der Voraussetzung einer Einbindung der künftigen Gewerbeflächen durch Grünstrukturen und durch zusätzliche Höhenbegrenzungen und Gestaltungsauflagen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.			
2.49	<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Der Begriff der Wechselwirkung beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen (Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, Umweltbundesamt, 2009, Seite 23). Grundsätzlich geht es um die Frage, ob vorhabenbezogene Auswirkungen das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können.</p> <p>Als ein Wechselwirkungskomplex wurde der Wald-Gewässer-Komplex im nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches festgestellt. Er hat trotz Vorbelastungen eine hohe Bedeutung als Teilabschnitt des Biotopverbund- und Gewässersystems.</p> <p>Als weiterer Wechselwirkungskomplex wurden die verschiedenen Kulturlandschaftsraumelemente innerhalb des Änderungsbereiches beschrieben (vgl. Kap. 4.9 US). Sie zeichnen sich durch die hohe Dichte an verschiedenen Lebensräumen aus. Durch die Änderung des Regionalplanes wird die Entwicklung des Kulturlandschaftskomplexes in einen Siedlungskomplex vorbereitet.</p> <p>Als eine besondere Form der Wechselwirkungen werden kumulative Auswirkungen betrachtet.</p>				

**Gewerbe und Industrieansiedlungsbereich Steinhagen**

**2 Ermittlung, Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**

	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
			<p>Hierunter werden Auswirkungen auf Schutzgüter verstanden, die durch mehrere, unterschiedliche anthropogen verursachte Belastungen bzw. Wirkfaktoren hervorgerufen werden. Kumulative Wirkungen bilden die Gesamtwirkung aus allen auf ein Schutzgut einwirkenden Belastungen ab. Von den kumulativen Wirkungen können auf regional-planerischer Ebene ausschließlich summarische Auswirkungen beschrieben werden. Hierunter ist eine Anhäufung gleichartiger Auswirkungen (z.B. die Flächeninanspruchnahme) auf ein Schutzgut zu verstehen. Kumulative Effekte wirken im Umfeld des Änderungsbereiches auf die Flächen des landesweiten Biotopverbundes von besonderer Bedeutung. Im Westen bildet der Jücker Mühlenbach mit umliegenden Flächen eine in Nord-Südrichtung bis zum Teutoburger Wald durchgängige Biotopverbundachse. Im Osten bildet der Pulverbach eine Achse, die den Änderungsbereich auch im Nordosten noch umgibt. Die beiden Biotopverbundachsen sind derzeit über den Änderungsbereich miteinander verbunden. Für die Verbundachse entlang des Jücker Mühlenbaches wird sich die Regionalplanänderung kumulativ zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 34 und die Bebauungen im Außenbereich am Jücker Mühlenweg auswirken. Auch die Biotopverbundachse entlang des Pulverbaches ist durch kumulative Effekte betroffen. Durch die Neufestlegung von GIB im Änderungsbereich anstelle von „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ wird das Biotopverbundsystem künftige im Nahbereich von Gewerbebetrieben liegen, von denen erwartungsgemäß höhere Emissionen ausgehen werden. Nach Angaben des Gutachters der US stellt aber die flächendeckende Neu-Festlegung „Waldbereich“ im Umfeld des Pulverbaches in diesem Zusammenhang eine Sicherung dieser Verbundachse dar</p>			
<b>2.50</b>	<b>Gesamtbewertung</b>		<p>Durch die Darstellung der Waldflächen des Änderungsbereiches als „Waldbereiche“ im Regionalplan und durch die Festlegung eines Gewässerstreifens von 25 m beidseitig des Pulverbaches durch den Kreis Gütersloh sind nach Angabe des Gutachters der Umweltstudie keine substantiellen Beeinträchtigungen des Wechselwirkungskomplexes zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Kulturlandschaftskomplex werden nach Einschätzung des Gutachters trotz Minderungsmaßnahmen erheblich sein. Aufgrund der umfangreichen Vorbelastungen werden aber keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Außerdem werden Minderungsmaßnahmen ergriffen.</p> <p>Die kumulativen Sachverhalte werden im Rahmen der weiteren Planungsebenen und der Umsetzung der Flächennutzungen als lösbar erachtet. Es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert.</p>			

### 3 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter Boden und das Schutzgut Fläche ist mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

### 4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

4.a	<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nicht Umsetzung der Planung)</b>	Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Regionalplans ist für einen Streifen südlich der Liebigstraße eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Der überwiegende Teil der Fläche ist dem Freiraum zugeordnet. Es überwiegen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, die teilweise mit der Signatur Schutz der Landschaft und als Waldbereich überlagert sind.
4.b	<b>Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen</b>	Nach Aussage des Gutachters des Allgemeinen Planungsteils verfügt die Gemeinde über keine gewerblichen bzw. industriellen Reserveflächen zur Abdeckung der betrieblichen Erfordernisse der Hörmann Unternehmensgruppe und der geplanten angebotsorientierten Flächen. Aus betrieblicher Sicht ist der geplante neue Werkstandort im Gewerbe- und Industriegebiet „Langebredede“ die einzige sinnvolle Alternative für den erforderlichen neuen Produktionsstandort in Steinhagen. Eine Planungsalternative hierzu liegt nicht vor.
4.c	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen(vgl. hierzu Kapitel 6 des Umweltberichts)</b>	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Instrument keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen darstellen. Eine Konkretisierung der Maßnahmen hat auf den nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen der Bauleitplanung zu erfolgen. Der Gutachter hat in der Umweltstudie in einem ersten Schritt beispielhaft zahlreiche mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt (vgl. Kap. 7.2 US). Ein detailliertes Kompensationsflächenkonzept wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung erstellt. Ob zusätzliche artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) notwendig werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

## 5. Folgende zusätzliche Angaben

### 5.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Mit der Novelle des ROG und der Einführung eines neuen Schutzguts Fläche im Raumordnungsgesetz ist der Flächenverbrauch von Vorhaben bei der Änderung des Regionalplans, explizit als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Vor der Novelle wurde der Flächenverbrauch als Teil des Schutzgutes Boden betrachtet. Durch die ausdrückliche Hervorhebung im Gesetz erhält der Aspekt der Flächeninanspruchnahme aber ein stärkeres Gewicht im Hinblick auf die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf die nicht vermehrbare Ressource Fläche.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich vor dem Hintergrund eines bislang fehlenden quantitativen Bewertungsrahmens entschlossen, bei der vorliegenden Regionalplanänderung folgende vier Prüfkriterien für die Beurteilung des Schutzgutes hilfsweise zu Grunde zu legen:

- Inanspruchnahme natürlicher Böden
- Inanspruchnahme vorbelasteter Böden
- Wiedernutzung von Brachflächen
- Rücknahmeflächen

Im Sinne der Umweltvorsorge der Umweltprüfung wurden für das Schutzgut voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Zugleich ist aber darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der RPIB die Neudarstellung des GIB bedarfsgerecht erfolgt und keine sinnvolle Alternative (wie die Nutzung einer baulich geprägten Brachfläche) besteht.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat zum Thema Starkregen eine Starkregenhinweiskarte flächendeckend für Nordrhein-Westfalen (Starkregenhinweiskarte NRW des BKG) erstellt und hat diese am **28.10.2021** auf der Internetseite [www.geoportal.de](http://www.geoportal.de) veröffentlicht. Die RPIB ist mit Mail v. 03.11.2021 über diese Fachgrundlage informiert worden.

Bei der Vorlage dieser Daten zum Starkregenrisiko war die Erarbeitung der Umweltstudie (Teil B) bereits abgeschlossen und eine Anpassung aufgrund der zeitlichen Verfahrensvorgaben nicht mehr möglich.

Nach dieser Karte ist der Änderungsbereich bei einem extremen Starkregen (90mm/h) partiell von Überflutung betroffen. Die Überflutungsbereiche liegen vorrangig im Einmündungsbereich der Hofzufahrt Detert in die Bahnstraße sowie im Schnittbereich der Bahnstraße mit der A 33.

Die RPIB geht auch auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht davon aus, dass im Bereich der Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie dem Schutzgut Wasser mit voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Immissionsbedingte Wirkungen, die im Hinblick auf das Schutzgut Mensch beschrieben wurden, sind von der später festzulegenden Ausgestaltung der Anlagen und Ge-

bäudekomplexe abhängig. Da der Regionalplan hierzu keine Festlegungen trifft, können derartige Wirkungen in der regionalplanerischen Umweltprüfung nur auf der Basis der im allgemeinen Planungsteil A und in der Umweltstudie Teil B beschriebenen Hinweisen beurteilt werden.

Der Gutachter der US hat darauf hingewiesen, dass für den Änderungsbereich keine Grundlagendaten zur Luftqualität vorliegen.

Die konkrete Prüfung immissionsbedingter Wirkungen ist daher in den bauleitplanerischen bzw. fachrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Kriterium Luftqualität des Schutzgutes Klima/Luft. Mögliche Veränderungen der Luftqualität müssen abschließend vorhabenbezogen auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft werden. Grundsätzlich sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA (Luft) einzuhalten.

In Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen können auf regionalplanerischer Ebene noch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen erfolgen. Die Anwendung der Eingriffsregelung setzt eine verbindliche Festlegung von Maßnahmen im Bebauungsplan voraus. Daher kann erst auf der nachfolgenden Planungsstufe im Rahmen der Bauleitplanung eine konkrete Eingriffsbeurteilung vorgenommen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung findet aus diesem Grund, insbesondere für das Schutzgut Boden, nur eine Erörterung möglicher Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage der für das Regionalplanänderungsverfahren erstellten Unterlagen statt.

Darüber hinaus sind bei der Zusammenstellung des Umweltberichtes keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten und Kenntnislücken aufgetreten. Der Allgemeine Planungsteil (Teil A), die Umweltstudie (Teil B), das Artenschutzrechtliche Gutachten (Teil C) und die oben aufgeführten Fachbeiträge und Fachinformationssysteme lieferten das Datenmaterial zur Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

## **5.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt**

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der in den Landesplanungsgesetzen genannte Stelle zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen. In erster Linie bezieht sich § 8 Abs. 4 ROG auf die erhebliche Auswirkung der Durchführung von Raumordnungsplänen im Sinne von § 13 Abs. 1 ROG. Raumordnungspläne in diesem Sinn sind die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 für Teilräume der Länder zu erstellenden Regionalpläne.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben zum Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie müssen sich auf diejenigen Umweltauswirkungen konzentrieren, die im Umweltbericht als „erheblich“ bezeichnet werden.

Nach den allgemeinen Vorschriften des § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Damit sind grundsätzlich Maßnahmen der Überwachung der

erheblichen Umweltauswirkungen formal auch für Regionalplanänderungsverfahren zu erarbeiten.

Für die Konzeption der Monitoringmaßnahmen spielt die konkrete Planungsebene eine besondere Rolle. Da das Monitoring aber erst nach der Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde im Zuge von Regionalplanänderungen grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die betroffene Gemeinde nach § 4c BauGB oder eine andere Genehmigungsbehörde ausdrücklich die Verantwortung für die Durchführung der Überwachung auf der Ebene der Bauleitplanung. Sie hat ebenfalls bei der Aufstellung der Bauleitpläne im Umweltbericht geplante Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben.

Die im Zuge der regionalplanerischen Umweltprüfung prognostizierten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Fläche und Boden werden daher der planenden Kommune bzw. der Genehmigungsbehörde nach Abschluss des Verfahrens mit der Bitte übersandt, die Ergebnisse bei der Erarbeitung ihrer Umweltprüfung zu berücksichtigen

Erst im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 34 LPIG einerseits, sowie darüber hinaus bei den gesetzlich vorgeschriebenen formalen Beteiligungen der Regionalplanungsbehörde in anderen Fachplanungen kann eine indirekte Überwachung der im Zuge der Bauleitplanverfahren ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgen.

### **5.c Allgemein verständliche Zusammenfassung – vgl. Kap. 10 US**

Die Gemeinde Steinhagen beabsichtigt am nördlichen Ortsrand im Umfeld des ehemaligen Hofes Detert ein Gewerbegebiet auszuweisen. Auslöser dieses Vorhabens ist die Suche des ortsansässigen Unternehmens Hörmann KG nach einer Fläche in der Gemeinde Steinhagen, um dort zeitnah eine Produktionsstätte für Stauraumsysteme (z.B. Gartenhäuser) aufzubauen.

Die vorgesehene Gewerbefläche wird umgrenzt von der Bahnhofstraße im Westen, der Liebigstraße und Am Bahnhof im Norden, der A 33 im Süden und dem Pulverbach im Osten. Sie ist im geltenden Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold als „Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Zu Beginn der Planung erfolgte ein Vergleich verschiedener Flächenalternativen. Im Ergebnis der Prüfung fiel die Entscheidung auf diese Fläche, weil sie verkehrstechnisch sehr gut angebunden ist, durch die angrenzenden Nutzungen bereits vorbelastet ist und sich fast vollständig im Eigentum der Gemeinde Steinhagen befindet. Außerdem ist die Fläche im Entwurf des Regionalplan OWL bereits als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) vorgesehen.

Da aber das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplan OWL noch nicht abgeschlossen ist, soll der geltende Regionalplan im Rahmen einer 46. Änderung in diesem Bereich angepasst werden. In einem ersten Verfahrensschritt (Scoping) hat die Bezirksregierung bereits alle öffentlichen Stellen beteiligt, um den Untersuchungsrahmen (das Untersuchungsgebiet und die Prüfkriterien) festzulegen.

Der vorgesehene Änderungsbereich beinhaltet neben der Neufestlegung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ auch in einem erheblichen Maße die Festlegung „Waldbereich“ für Waldflächen im Umfeld des Pulverbaches und entlang der Liebigstraße / Am Bahnhof. Für einen vorhandenen Angelteich im Nordosten des Änderungsbereiches wird die bestehende Festlegung „Gewässerbereich“ übernommen. Eine kleinflächige, bestehende GIB-Festlegung im Nordwesten des Änderungsbereiches wird zurückgenommen. Der Änderungsbereich umfasst ca. 32,8 ha. Für die 46. Änderung des Regionalplanes ist durch die Bezirksregierung Detmold eine Umweltprüfung durchzuführen. Als Grundlage für diese Umweltprüfung hat die Gemeinde Steinhagen einen Allgemeinen Planungsteil A, die vorliegende Umweltstudie (Teil B) und eine Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C) vorzulegen. Diese Unterlagen sind im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt worden.

In der Umweltstudie sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die im Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter anhand der im Scoping abgestimmten Prüfkriterien durch den Gutachter ermittelt worden. Berücksichtigt werden dabei die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Klima und Luft / Landschaft / Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Auf dieser Grundlage kommt die Regionalplanungsbehörde zusammenfassend in ihrer Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass für die Schutzgüter Fläche und Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgende Verfahrensschritte

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs ist im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Als Grundlage dafür sind im Weiteren noch die vorhandenen Gehölzbestände im Rahmen einer Biotoptypenkartierung zu erfassen. Maßnahmen zum Immissionsschutz sind im Rahmen der Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung wird empfohlen, erhaltenswerte Gehölzbestände zu sichern. Zusätzlich sind erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz auszuarbeiten, sowie benötigte Flächen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser möglichst naturnah zu gestalten. Durch eine Berücksichtigung solcher Minderungsmaßnahmen kann auch der durch die Umsetzung der Planungen entstehende Kompensationsbedarf deutlich reduziert werden.